Hinweise zur Planung der Grundstücksentwässerung für Niederschlagswasser

Warum ist der Zweckverband Ostholstein für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig?
Die Niederschlagswasserbeseitigung ist Teil der Abwasserbeseitigung, und somit eine hoheitliche Aufgabe. Die Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung liegt gem. Landeswassergesetz grundsätzlich bei den Gemeinden/Städten. Die Gemeinden/Städte haben die Möglichkeit, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Dritte zu übertragen.

Wer in Ihrer Gemeinde/Stadt, im Zuständigkeitsbereich des ZVO, für die Abwasserbeseitigung zuständig ist, können Sie zum Beispiel über den Zuständigkeitsfinder auf der Homepage des ZVO herausfinden.

Wann muss ich Entwässerungsunterlagen für Niederschlagswasser einreichen?
Jegliche Änderung der Bebauung auf einem Grundstück, die das abfließende Niederschlagswasser beeinflusst, ist dem ZVO anzuzeigen. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich Neubauten, An- und Umbauten, Abrisse, Bau von Nebengebäuden und die Änderung von Befestigungen, z.B. das Herstellen von gepflasterten Parkplätzen auf dem Grundstück. Kontaktieren Sie uns im Zweifel telefonisch, ob und in welchem Umfang Entwässerungsunterlagen einzureichen sind.

Den Entwässerungsunterlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung ist in jedem Fall ein Flächenerfassungsbogen beizufügen. Darin wird vom Grundstückseigentümer dargestellt, welche Flächen auf dem Grundstück befestigt und welche unbefestigt sind. Anhand dieser Grundlage werden die Bemessungen von Leitungsgrößen in der Straße vorgenommen und die Niederschlagswassergebühren errechnet.

Eine gesicherte Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich die Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung. Erst wenn eine Ableitung in öffentliche Niederschlagswasseranlagen möglich ist, Nachweise der Versickerungsmöglichkeit oder Leitungsrechte zum nächsten Gewässer oder in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen über mittelnde Grundstücke vorgelegt werden kann der ZVO die Niederschlagswasserbeseitigung als gesicherte Erschließung erklären.

Dieses wird dann durch geprüften Unterlagen von dem ZVO zu der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder die Einleitgenehmigung der Unteren Wasserbehörde bei einer dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers, bestätigt.

Was ist der Unterschied zwischen zentraler und dezentraler Niederschlagswasserbeseitigung?
Bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügt das Grundstück über einen direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen oder das Mischwasserkanalnetz des ZVO. In vielen Fällen besteht der Anschluss aus einer Anschlussleitung, die von der öffentlichen Anlage auf das Grundstück vorgestreckt wurde. An diese Anschlussleitung schließt Ihre Grundstücksentwässerung an, wobei der notwendige Übergabeschacht, der unmittelbar an der vorgestreckten Anschlussleitung (an der Grundstücksgrenze) durch den Grundstückseigentümer zu setzen ist, den Abschluss der Grundstücksentwässerung bildet. Ein zentraler Anschluss besteht aber auch dann, wenn Sie z.B. über privat betriebene offene Gräben, Teiche, Zisternen, Mulden oder Grünflächen im weiteren Verlauf indirekt in öffentliche Niederschlagswasseranlagen direkt oder zum Beispiel über Straßenseitengräben oder Straßenabläufe indirekt einleiten.

Eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung liegt vor, wenn Sie das auf Ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser entweder in den Untergrund versickern, oder direkt in ein Oberflächengewässer einleiten.

Warum muss ich für einen zentralen Anschluss ein Bodengutachten vorlegen?
Das Landeswassergesetz sieht im Sinne der Erhaltung eines naturnahen Wasserhaushalts einen Vorrang der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung vor.

Einem zentralen Anschluss wird deshalb durch den ZVO nur zugestimmt, wenn durch den Antragssteller dargelegt ist, dass eine Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

Die Bewertung ist durch eine fachkundige Person anhand von prüffähigen Angaben vorzunehmen, in der Regel wird dafür ein Bodengutachten erstellt.

Warum muss eine dem Landeswassergesetz genehmigungsfreie Versickerungsanlage beim ZVO beantragt werden?
Die ordnungsgemäße Dimensionierung einer Versickerungsanlage ist die Voraussetzung dafür, dass das anfallende Niederschlagswasser tatsächlich in den Untergrund versickert werden kann. Wird eine Versickerungsanlage zu klein dimensioniert, führt das zu häufigen Wasseraustritten, die entweder zu Überflutungen am eigenen Grundstück, Überflutungen an Grundstücken dritter, oder zur Überlastung des öffentlichen Kanals durch unvorhergesehene zusätzliche Wassereinleitungen in die Straßenabläufe führt. Auch ist das Grundwasser zu schützen und die Versickerungsanlage darf nicht den Grundwasserleiter mit Niederschlagswasser, dass in das Erdreich eingetragen wird, belasten. Deshalb muss eine ordentliche Planung, möglichst durch einen Fachplaner, vorgenommen und dem ZVO vorgelegt werden.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung obliegt dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, also der Gemeinde/Stadt oder dem ZVO, die deshalb unabhängig von der Genehmigungsbefreiung nach dem Landeswassergesetz für die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen die beschriebenen Entwässerungsunterlagen einfordert.

Die wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis, die vor allem bei kleinen Einfamilienhausbebauungen gem. Landeswassergesetz in den meisten Fällen bei der zuständigen Wasserbehörde nicht beantragt werden muss, bezieht sich vor allem auf den Grundwasserschutz.

Können sich Anlagen über mehrere Grundstücke erstrecken?
Nach Erfordernis ist die Nutzung von Grundstücken Dritter für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Zustimmung durch den ZVO im Einzelfall zulässig. Nach Möglichkeit vor allem im Neubau jedoch zu vermeiden.

Das betrifft zum Beispiel die Zuleitung zu Gewässern über landwirtschaftliche Flächen, oder die gemeinsame Nutzung einer Versickerungsanlage. Bei zentralen Anschlüssen können „Hinterlieger“ (Grundstücke in 2ter Reihe ohne direkten Zugang des öffentlichen Straßenbereichs) über Anschlussleitung an den Übergabeschacht eines Vorderliegers erschlossen werden.

Alle für die Niederschlagswasserbeseitigung notwendigen Anlagen über Grundstücke Dritter sind über die Eintragung von Leitungsrechten im Grundbuch zu sichern. Der Nachweis der sogenannten Dienstbarkeiten ist den Entwässerungsunterlagen beizufügen. Die Eintragung einer Baulast ist nicht ausreichend, da diese nicht den dauerhaften Betrieb der privaten Leitung auf dem mittelnden Grundstück gewährleisten kann. Hier fehlt die tatsächliche Eintragung in dem entsprechenden Grundbuch und das Grundstück ist weiterhin Lastenfrei.

Drosselung bei zentralen Anschlüssen
Der ZVO hält sich gem. seiner Satzung vor, einen zentralen Anschluss nur unter Auflagen zuzulassen. Neu bebaute oder veränderte Grundstücke, deren bebaute Fläche 300 m² übersteigt, müssen die Einleitungsmenge grundsätzlich auf maximal 3 l/s drosseln. Für die Drosselung ist ein Drosselbauwerk und ein Rückhaltebauwerk erforderlich. Ein Rückhalt ist bis zum 30-jährigen Regenereignis nachzuweisen. Der Nachweis muss am Ablauf des Übergabeschachtes erfolgen.

Teilen sich mehrere Grundstücke einen Übergabeschacht, gilt die Schwelle von 300 m² und die Drosselleistung von 3 l/s für alle Grundstücke gemeinsam. Die Planung soll durch einen Fachplaner erfolgen.

Drosselanlagen erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn Sie regelmäßig gewartet werden. Informieren Sie sich vor dem Einbau bei dem Hersteller, welche Wartungen und Überwachungen Sie vornehmen oder vornehmen lassen sollen. Die Herstellervorgaben sind einzuhalten. Der ZVO fordert dabei mindestens eine halbjährliche Sichtkontrolle, und, bei beweglichen Anlagenteilen, eine Funktionskontrolle der beweglichen Teile. Das Ergebnis der Überwachung und Wartung ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist dem ZVO nach Aufforderung vorzulegen.

Sie sollten bereits bei der Planung darauf achten, dass eine Überprüfung der Anlage möglichst einfach vorzunehmen ist.

In Baugebieten mit entsprechend dimensionierten öffentlichen Leitungen und Regenrückhaltebecken wird in der Regel vom ZVO keine private Regenrückhaltung gefordert.

Brauchwasser, Regentonnen und Zisternen
Die Nutzung von Niederschlagswasser bietet sich in vielerlei Hinsicht an.

Bei Brauchwasseranlagen wird das anfallende Niederschlagswasser gesammelt, und später zum Beispiel für Ihre WC-Spülung genutzt (Hier sind die Regeln der Trinkwasserversorgung zwingend zu beachten, Brauch- und Trinkwassersysteme müssen getrennt geführt werden). Dabei gelangt das gespeicherte Niederschlagswasser über die Hausinstallation in den Schmutzwasserkanal und muss in den zentralen Kläranlagen des ZVO gereinigt werden.

Deshalb ist es notwendig mittels eines geeichten Zählers die in die Hausinstallation eigeleiteten Brauchwassermengen zu erfassen. Die erfassten Brauchwassermengen sind dann dem ZVO zu übermitteln und werden für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Ebenso können im Garten aufgestellte Regentonnen, oder aufwändigere Zisternen, dazu genutzt werden, Niederschlagswasser zu sammeln und dieses zu einem späteren Zeitpunkt zur Bewässerung im Garten genutzt werden.

Sowohl Brauchwasseranlagen als auch Zisternen sollten über einen Notüberlauf verfügen. Damit wird sichergestellt, dass die Anlagen nicht überlaufen, und eventuell angrenzenden Grundstücke schädigen.

Speziell im Winter oder in der Urlaubszeit wird gesammeltes Niederschlagswasser kaum verbraucht, sodass die dann anfallenden Wassermengen in vollen Speichern nicht mehr zwischengespeichert werden können und direkt in die öffentlichen Leitungen abfließen. Deshalb wirken sich Brauchwasserspeicher, Regentonnen und Zisternen nicht gebührenmindernd aus.

Starkregenvorsorge
Sowohl dezentrale als auch zentrale Anlagen stoßen bei starken Regenereignissen an ihre Grenzen, und können das anfallende Niederschlagswasser möglicherweise nicht mehr abführen. Hier ist jeder Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, sein Grundstück so anzupassen, dass die nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser minimiert werden.

Bisher sind die Kreise Ostholstein und Plön von umfassenden Katastrophen infolge von Starkregen verschont geblieben.

In der Regel beschränken sich Starkregenfolgen auf stark fließendes, aber nicht allzu tiefes Wasser auf den Straßen und Grundstücken. Eine Gefahr entsteht dann, wenn dieses Wasser in tiefe Bereiche gelangt, z.B. Garagen an abschüssigen Zufahrten, bodentiefe Fenster oder Kellerfenster. Solche Bereiche sollten durch den Grundstückseigentümer/in möglichst geschützt werden oder das Schadenspotential durch angepasste Nutzung der Räume reduziert werden.

Je nach Gefällelage kann das Wasser auch über private Grundstücke abfließen. Stimmen Sie sich mit Ihren Nachbarn ab, und schaffen sie entweder gezielte Blockaden, wie z.B. Zaunanlagen auf einem Betonsockel, oder Fließwege,über muldenartige Vertiefung vor einer Hecke. Der Markt bietet auch immer mehr technische Anlagen, um bestimmte Gebäudeteile vor Wassereintritt zu schützen.

Nach der DIN 1986-100 müssen für Grundstücke mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche Überflutungsnachweise durchgeführt werden. Diese sind den Entwässerungsunterlagen beizufügen.

Mit Rückstausystemen können Sie sich davor schützen, dass Wasser aus Anschlussleitungen zurückstaut, und aus den Anlagen der Grundstücksentwässerung austritt. Als Rückstauebene ist dabei die Straßenoberkante an der Stelle der Anschlussleitung definiert. Bedenken Sie, dass eine geschlossene Rückstauklappe zwar verhindert, dass Wasser aus den öffentlichen Leitungen auf Ihr Grundstück fließt, es verhindert aber auch, dass Wasser aus den abgesperrten Bereichen Ihres Grundstücks abfließen kann. Besonders schützenswerte Bereiche sollten deshalb entweder über einen Oberflächenabfluss oder eine Pumpe verfügen, um das auf dem Grundstück anfallende Wasser an der Rückstauklappe vorbei zu beseitigen.

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

Auf Antrag kann die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 45 Landeswassergesetz auf den Grundstückseigentümer übertragen werden. Dazu muss durch Versickerungsnachweise oder Leitungsrechte bis zum Gewässer nachgewiesen werden, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser von dem Grundstückseigentümer ordnungsgemäß beseitigt wird.Das Verfahren wird hauptsächlich bei Betrieben und Höfen im Außenbereich angestrebt.

Eine systematische, ortsweise Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümer erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes per Satzung. In dem Fall werden Sie auf der Internetseite des ZVO und in der örtlichen Presse darüber informiert.